

Marktgemeinde Gars am Kamp  
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82  
Bezirk Horn

Zl. 3/2012

Gars am Kamp, am 21.9.2012

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Donnerstag, dem 20. September 2012 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Ing. Mag. Groß Werner, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Steindl Gerald, Wiesinger Josef und Rydlo Gebhard

sowie die Gemeinderäte

König Alexandra  
Scheichl Johann  
Mag. Singer Thomas  
Wieland Claudia  
Wiesinger Josef geb. 1963

Jaglitsch Christine  
Kaser Lisa  
Wiesinger Friedrich  
Mag. Gruber Ewald  
Bauer Erich  
Gröschel Helmut

Entschuldigt: GR Scheichl Manfred, GR Gubi Friedrich und GR MR. Dr. Drexler Harald

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung bringt er dem Gemeinderat den nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

**a) Kaufvertrag u. Treuhandvereinbarung – Nirnsee-Areal; neuerliche Beschlußfassung**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes als Punkt 20. in die heutige Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

**Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 14.6.2012**

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 14.6.2012 keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

## **Pkt. 2.: Gründung Burg Gars GmbH.**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, folgendes:

### **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

#### **§ 1 Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**Burg Gars GmbH**

#### **§ 2 Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist in 3571 Gars , Hauptplatz 82. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des Inlandes Zweigniederlassungen zu errichten.

#### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

- (1) Ziel des Unternehmens ist die Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung, insbesondere in, aus und für Niederösterreich.
- (2) Insbesondere gehört es zu den Tätigkeiten der Gesellschaft, kulturelle Aktivitäten, wie Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen auf in und um die Burg Gars zu planen und durchzuführen.
- (3) Aufgabe der Gesellschaft ist daher die Verwaltung, Erhaltung und Instandhaltung der Burg Gars und ihrer Nebengebäude, die sich im Eigentum der Marktgemeinde Gars befinden.
- (4) Zur Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks dienen der Gesellschaft folgende ideelle Mittel:
  - Die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
  - Die Planung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen, bildungspolitischen, museologischen und ähnlichen Veranstaltungen und Aktivitäten,
  - Die Entwicklung einer attraktiven kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, museologischen und/oder museumspädagogischen Produkt- und Angebotspalette mit Bildungs- und Erlebniswert und deren multifunktionale Nutzung, Vermittlung und Verbreitung.
  - museumspädagogischen Veranstaltungen aller Art, wie Festspielen, Kongressen, Symposien, Studiengängen, Seminaren, Vorträgen, Lesungen, Führungen, Ausstellungen, Messen und sonstigen besucherorientierten Veranstaltungen.
  - Die Mitwirkung an der Vernetzung und gemeinsamen Zugänglichmachung des regionalen Kulturangebotes.
  - Sonstige kulturelle oder diese unterstützende Tätigkeiten.
- (5) Insoweit es für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zweckes dienlich ist, kann die Gesellschaft auch folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:
  - Informations- und Beratungsdienstleistungen, Werbung und Public Relations auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, durch die die kulturelle Dynamik in Niederösterreich, insbesondere im Kamptal, gefördert wird.
  - Die Erstellung, Verwaltung, Herausgabe und der Vertrieb von Büchern, Skripten bzw. elektronischen Datenträgern im Dienste des Geschäftsgegenstandes;
  - Die Verwertung von geistigem Eigentum, insbesondere Patenten, Urheberrechten, Technologie-Know-How sowie Copyright;
  - Die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Pacht und/oder Führung von Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand dem gegenständlichen entweder entspricht oder ähnlich ist bzw. dem Geschäftsgegenstand dienlich ist;

- Die Unterstützung von Kooperationen im Kulturbereich;
  - Vermietung und Verpachtung von Einrichtungen;
  - Erwerb und Verwaltung von Liegenschaften und Fahrnissen und die Errichtung von Baulichkeiten
  - Im geringen Ausmaß die Ausübung des Handelsgewerbes soweit dies für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zweckes gemäß § 3 Abs 3 notwendig ist und
  - Sonstige, dem gemeinnützigen (kulturellen) Zweck dienliche Tätigkeiten.
- (6) Der Gesellschaft dienen zur Erreichung des gemeinnützigen, kulturellen Zwecks folgende materielle Möglichkeiten:
- Einnahmen aus Eintrittskartenverkäufen, Führungsentgelten und Teilnehmergebühren;
  - Einnahmen aus dem Verleih von Kunstwerken und sonstigen Sammlungsgegenständen
  - Einnahmen aus dem Verkauf von kulturellen Angebotspaketen;
  - Einnahmen aus Koproduktionsbeiträgen;
  - Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und öffentlichen Förderbeiträgen;
  - Verkauf von Programmheften, Bild- und Tonträgern und sonstigen Publikationen;
  - Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten an andere Kulturbetreiber;
  - Zinserträge
  - Und sonstige Einnahmen (zB aus der Verpachtung der Gastronomie, der Vermietung von Einrichtungen, dem Souvenir- und Shopverkauf);

Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Allfällige in einer Periode erwirtschaftete Gewinne (Zufallsgewinne) sind gemeinnützigen (kulturellen) Projekten der Gesellschaft in Folgeperioden zu widmen.

#### **§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (EURO fünfzigtausend) und ist zur Gänze bar eingezahlt.
- (2) Gesellschafter sind die Marktgemeinde Gars am Kamp mit einem Anteil von 60% (sechzig Prozent) und der Verein zur Förderung der Kultur im mittleren Kamptal (ZVR:319590415) mit einem Anteil von 40% (vierzig Prozent). Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu; die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.
- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen, die Weitergabe des Stimmrechtes oder sonstiger Verwaltungsrechte sowie die Begründung von Treuhandschaften hinsichtlich der Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von Gesellschaftern, die zumindest 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des Stammkapitals repräsentieren.
- (4) Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des abzutretenden Geschäftsanteiles oder des Teiles des Geschäftsanteiles ein Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
- (5) Jeder Gesellschafter ist daher verpflichtet, im Falle der beabsichtigten Abtretung seines Geschäftsanteils oder Teiles des Geschäftsanteils den übrigen Gesellschaftern diesen unter Bekanntgabe der Vertragsbedingungen mittels eingeschriebenen Briefes zum Erwerb anzubieten, wobei der ausscheidende Gesellschafter für seinen Anteil nicht mehr als die Anschaffungskosten, maximal jedoch den Nominalwert seines Anteiles erhalten darf. Den Gesellschaftern steht für die Annahme des Angebotes eine Frist von 60 (sechzig) Tagen zu.  
Sollten nicht alle übrigen Gesellschafter von ihrem Aufgriffsrecht innerhalb dieser Frist durch Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern, die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu. Der abtretungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, den aufgriffswilligen Gesellschaftern von der Nichtausübung des Aufgriffsrechtes durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen. Die aufgriffswilligen Gesellschafter haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von 30 (dreißig) Tagen ab Zugang dieser Mitteilung ihr Aufgriffsrecht hinsichtlich des gesamten abzutretenden Geschäftsanteiles oder eines Teiles desselben – im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile oder einvernehmlich verschoben – auszuüben.
- (6) Ein ausscheidender Gesellschafter darf für den abgetretenen Anteil nie mehr als die seinerzeitigen Anschaffungskosten, maximal jedoch den Nominalwert anteilig erhalten.
- (7) Die Gesellschafter trifft keine Nachschusspflicht.

- (8) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkursverfahren eröffnet, oder ein solches Verfahren mangels Kostendeckung nicht eingeleitet, die Durchführung des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens verfügt, die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteilen eines Gesellschafters betrieben, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zueinander zu einem Abtretungspreis zu übernehmen, der dem in §4 Abs 6. dieses Vertrages für den Fall der Abtretung genannten Preis entspricht.

### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Beide Gesellschafter haben das Recht, einen Geschäftsführer oder Prokuristen zu nominieren.
- 2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig vertreten. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen.

Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmawortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit dem die Prokura andeutenden Zusatz.

- 3) Die Erteilung der Gesamtprokura und der Handelsvollmacht erfolgt im Außenverhältnis durch die Geschäftsführer, bedarf jedoch im Innenverhältnis der Zustimmung der Generalversammlung. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist unzulässig.
- 4) Die Gesellschafter beschließen für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in der unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen eine Verteilung der Geschäftsbereiche festgelegt wird.

### **§ 6 Generalversammlung**

1. Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einer anderen Niederlassung oder an einem anderen Ort im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich oder des Bundeslandes Wien statt.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung der in § 38 GmbHG bestimmten Vorschriften durch die Geschäftsführer an alle Gesellschafter unter den zuletzt angegebenen Anschriften. Den Einberufungsschreiben sind sämtliche Urkunden und sonstige schriftliche Unterlagen, die zur Beschlussfassung dienen könnten, anzuschließen.
3. Eine Generalversammlung ist dann zeitgerecht einberufen, wenn alle Gesellschafter die Einladung spätestens acht Tage vor der Generalversammlung erhalten haben, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen ist. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Gesellschafter und die Geschäftsführer berechtigt. Eine nicht ordnungs- und zeitgerecht einberufene Generalversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
4. Zur Generalversammlung werden die Klubsprecher gemäß § 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der im Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp vertretenen politischen Parteien durch die Geschäftsführer unter den zuletzt angegebenen Anschriften eingeladen. Bei Verhinderung steht dem Klubsprecher zu, dass er eine Vertretung entsendet.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, wenn die Gesellschafter keine andere Verfügung treffen, der handelsrechtliche Geschäftsführer.
6. Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist – soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – von den Geschäftsführern ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist in einer von den Geschäftsführern unterschriebenen Abschrift den Gesellschaftern zuzusenden.
7. Die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist – soweit nicht zwingend im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag anders bestimmt – dann gegeben, wenn mindestens 51 % (einundfünfzig Prozent) des Stammkapitals vertreten sind. Je EUR 10,00 (EURO zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter zumindest eine Stimme zukommen.

8. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von 51% (einundfünfzig Prozent) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bzw. dessen gültigen Abänderungen anders bestimmt ist.
9. Unabhängig von gesetzlich festgelegten Mehrheitserfordernissen bedürfen – insoweit im Gesetz zwingend keine größere Mehrheit vorgesehen ist – folgende Beschlüsse einer Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des kulturpolitischen Rahmenkonzeptes gemäß § 3 Abs (1)-(3), des Unternehmensgegenstandes sowie Beschlussfassungen über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
  - Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, sowie die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen, die Weitergabe des Stimmrechtes oder sonstiger Verwaltungsrechte sowie die Begründung von Treuhandschaften hinsichtlich der Geschäftsanteile.
  - Neuaufnahme von Gesellschaftern.
  - Gründung, Erwerb, Veräußerung, Überlassung, Stilllegung, Belastung oder Ver-/Pachtung von (Teil)Unternehmen und (Teil)Betrieben; insbesondere des Geschäftsbetriebes oder Teile des Geschäftsbetriebes sowie derartige unternehmenspolitische Maßnahmen.
  - Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen und ähnlichen Haftungen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes.
  - Die Aufnahme von Krediten außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes
  - Betriebsfremde Geschäfte sowie Spekulationsgeschäfte jeder Art.
  - Beschlussfassung über die Umwandlung, Fusion, Einbringung, Spaltung etc. der Gesellschaft.
  - Erteilung und Widerruf der Generalvollmacht.
  - Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäfts- und Kulturpolitik
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und über allfällige Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft
  - Bestellung von Liquidatoren.
10. Die schriftliche Beschlussfassung nach Maßgabe des § 34 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zulässig.

### **§ 7 Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat, sofern nicht im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Aufsichtsratspflicht konstituiert wird.

### **§ 8 Beirat**

Die Gesellschaft kann einen Beirat als Gremium zur Beratung der Gesellschafter und Geschäftsführung einrichten, dessen Aufgabe darin besteht, zu künstlerischen Fragen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben.

Die Kernaufgabe des Beirates ist es, kulturpolitische Strategien und Rahmenkonzepte mitzuentwickeln und die künstlerischen und kulturpolitischen Angelegenheiten der Positionierung und Weiterentwicklung der Burg Gars mitzugestalten.

Die Gesellschafter beschließen für diesen Beirat eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Rechnungslegung**

- 1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der ersten fünf Monate des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.
- 2) Der Jahresabschluss ist durch einen durch die Generalversammlung jährlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB zu prüfen.
- 3) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Generalversammlung den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres beschließen kann.

- 4) Die Gesellschaft darf keine Gewinne (Zufallsgewinne) oder geldähnliche Vorteile an ihre Gesellschafter zur Auszahlung bringen. Allfällige in einer Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) sind auf die neue Periode vorzutragen.
- 5) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden. Die Gesellschaft darf Personen nicht durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember (einunddreißigsten Dezember). Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **§ 11 Auflösungsbestimmungen**

- 1) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die von ihnen geleistete Einlage bezogen auf den Zeitpunkt der Leistung der Einlage. Ein etwa verbleibender Rest des Vermögens ist ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO zu verwenden. Analog gilt, dass bei Änderung des Unternehmensgegenstandes (Wegfall des gemeinnützigen Zwecks) das erwirtschaftete Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO verwendet werden muss.

#### **§ 12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe an die einzelnen Gesellschafter an die der Gesellschaft gemäß Firmenbuch zuletzt bekanntgegebenen Adressen.

#### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder dessen gültige Abänderungen oder durch gültige Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und suppletorisch die der übrigen Gesetze.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen bleiben ausdrücklich in Kraft. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, an einer ersatzweisen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung gleichkommt oder zumindest nahekommt.
- 3) Die Vertragsparteien stellen fest, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 4) Für die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Gebühren, Kosten und Auslagen wird ein Höchstbetrag von Euro 7.000,- (siebentausend) bestimmt. Die entsprechenden Gründungskosten müssen nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme mit dem vollen Betrag als Ausgabe in die erste Jahresrechnung eingesetzt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. 3.: Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 21.6.2012**

Referent ist GR Helmut Gröschel.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses von der am 21.6.2012 erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister gibt hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab, die diesem Protokoll beigelegt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.

#### **Pkt. 4.: Nachtragsvoranschlag 2012**

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Der Nachtragsvoranschlag wird kurz erläutert und dazu verschiedene Anfragen beantwortet. Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen abgegeben worden.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012 folgendes

### **H a u s h a l t s b e s c h l u s s**

#### **der Marktgemeinde Gars am Kamp für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung.**

##### 1. Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung im Haushaltsjahr 2012 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen in EURO:

1. ordentlicher Voranschlag	€7,370.700	€7,370.700
2. außerordentlicher Voranschlag	€2,038.800	€2,038.800
gesamter Voranschlag	€9,409.500	€9,409.500

##### 2. Abgaben (Steuern, Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

###### a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
2. Grundsteuer B lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
3. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe a) Nutzhunde € 6,54  
lt. VO des GR vom 14.10.10 b) alle übrigen Hunde €17,--  
c) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential €66,--
5. Gebrauchsabgabe lt. VO des GR vom 16. 12. 2010
6. Aufschließungsbeitrag lt. VO des GR vom 19. 8. 2010 Einheitssatz €450,--
7. Nächtigungstaxe lt. Tourismusgesetz 2010 – Ortsklasse I Kurort € 2,20
8. Interessentenbeitrag lt. Tourismusgesetz 2010 A 0,23 % der Bmgl.  
Ortsklasse I Kurort B 0,19 % der Bmgl.  
C 0,15 % der Bmgl.  
D 0,11 % der Bmgl.
9. Stellplatz-Ausgleichsabgabe lt. VO des GR vom 27. 6. 2000

###### b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

1. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenordnung vom 16. 12. 2010
2. Wasserversorgungsabg.u.-gebühren lt. Wasserabgabenordnung vom 16. 12. 2010
3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung vom 8. 4. 2010
4. Marktstandsgebühren lt. Verordnung vom 24. 5. 1994 mit Abänderung vom 16. 9. 2002

###### c) sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben
  2. Kommissionsgebühren
- d) privatrechtliche Entgelte
1. Badegebühren
  2. Fischereigegebühren
  3. Plakatierungsgebühr Litfaßsäulen
  4. Entgelt für Gemeindeanschlagkasten

### 3. Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, das sind €737.070,-- aufnehmen. Dieser Kassenkredit ist innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

### 4. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit €703.800,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

### 5. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GGR Ing. Gebhard Rydlo und GR Mag. Ewald Gruber.

Der Bürgermeister übergibt vor dem nächsten Tagesordnungspunkt den Vorsitz an die Vizebürgermeisterin und verlässt die Sitzung.

### **Pkt. 5.: Darlehensumschuldung - ABA**

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Die darlehensgewährende UniCredit Bank Austria AG hat mit Schreiben vom 1.8.2012 eine wesentliche Konditionsänderung beim Darlehen Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA06 durch Anhebung des Aufschlages auf 0,85 %-Punkte bei gleichzeitiger Kündigungsmöglichkeit mitgeteilt.

Aufgrund dieser Konditionsänderung beabsichtigt die Marktgemeinde Gars am Kamp eine Darlehensumschuldung. Hierzu wurden Angebote eingeholt.

Aufgrund der vorliegenden Niederschrift vom 9.8.2012 zur Angebotseröffnung für eine Darlehensumschuldung beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, zur Umschuldung des Darlehens „Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA06“ ein Darlehen in der Gesamthöhe von €1,700.000,-- mit einer Restlaufzeit von 12 Jahren bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte als Bestbieter (Kondition 3Monats-EURIBOR + 0,79) aufzunehmen.



Der Bürgermeister ist vor Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes wieder bei der Sitzung anwesend und übernimmt den Vorsitz.

Er lässt über den Antrag abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. 6.: Darlehensaufnahme – a.o. Vorhaben „Straßenbau 2012“**

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Zur Finanzierung der a.o. Vorhabens „Straßenbau 2012“ ist die Aufnahme eines Darlehens in Gesamthöhe von €100.000,-- erforderlich.

Aufgrund der vorliegenden Niederschrift vom 11.9.2012 zur Angebotseröffnung für eine Darlehensaufnahme beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, ein Darlehen zur Finanzierung des a.o. Vorhabens „**Straßenbau 2012**“ in der Gesamthöhe von **€100.000,--** bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte als Bestbieter (Kondition: 3-Monats-EURIBOR + 0,94) mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufzunehmen.

Um Gewährung eines Zinszuschusses im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion bei der NÖ Landesregierung wurde bereits angesucht. Das Ansuchen ist dort unter dem Kennzeichen F1-F-11268/001-2012 registriert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. 7.: Darlehensaufnahme – a.o. Vorhaben „Volksschule“**

Referent ist GGR Ing. Mag. Werner Groß.

Zur Finanzierung der a.o. Vorhabens „thermische Sanierung Volksschule Gars 2012/2013“ mit geplanten Gesamtkosten von €420.000,-- wurden Angebote für die Aufnahme eines Darlehens in Gesamthöhe von €300.000,-- eingeholt.

Aufgrund der zwischenzeitlich erstellten Fördereinreichung haben sich Gesamtkosten in der Höhe von €447.240,-- dargestellt und es ist daher die Erhöhung des Gesamtdarlehens auf €325.000,-- notwendig, was aufgrund der Ausschreibung möglich ist.

Auf Grundlage der vorliegenden Niederschrift vom 11.9.2012 zur Angebotseröffnung für eine Darlehensaufnahme beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, ein Darlehen zur Finanzierung des a.o. Vorhabens „**thermische Sanierung Volksschule Gars 2012/2013**“ in der Gesamthöhe von **€325.000,--** bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte als Bestbieter (Kondition: 6-Monats-EURIBOR + 0,89) mit einer Laufzeit von 15 Jahren aufzunehmen.

Der Antrag auf Förderung der Energieeffizienz nach den Bestimmungen des Schul- u. Kindergartenfonds der NÖ Landesregierung mit Übernahme der Zinsen wurde bereits gestellt und ist dort unter dem Kennzeichen K4-B-1192/141-2012 registriert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Pkt. 8.: Rallye Waldviertel 2012 - Kooperationsvereinbarung**

Referent ist GGR Pauline Uitz.

Die Rallye Waldviertel 2012 findet vom 26. bis 27.10.2012 statt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, der Durchführung der Rallye Waldviertel 2012 durch die Organisation Rallye Waldviertel, ÖAMTC ZV Baden und MSRR Neulengbach, Organisationsleitung Helmut Schöpf, 3071 Böheimkirchen, Untere Hauptstraße 18 im Gemeindegebiet von Gars am Kamp zuzustimmen und die nachstehend angeführte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

### **RALLYE WALDVIERTEL** **KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

Böheimkirchen, im August 2012

**Betrifft: Rallye Waldviertel 2012 im Gemeindegebiet**

#### **Kooperationsvereinbarung**

Zwischen

und:

Organisation Rallye Waldviertel ,  
ÖAMTC ZV Baden und MSRR Neulengbach  
**Organisationsleitung, Helmut Schöpf**

Marktgemeinde Gars am Kamp  
Hauptplatz 82  
**3571 Gars am Kamp**

**Durchführung der Sonderprüfung laut Streckenbeschreibung und Zeitplan (Einreichung)**

**Besichtigung für alle Sonderprüfungen: 24. und 25.10** (08:00 bis 18:00 Uhr)

**Leistungen des Veranstalters:** Bewerbung der SP Strecken im Rallyeprogramm, Verteilung als Post Wurf in den Bezirken Horn Krems und Zwettl sowie Gratis an den Verpflegungsständen. Weitere verschiedene Werbungen im Print, TV und Hörfunk Bereich. Bewerbung der Gemeinde und der SP Strecken online auf der Homepage der Rallye Waldviertel. Zuseher Information betreffend Zuseher Punkten online und im Rallyeprogramm. Die Gemeinde erhält weiter das exklusive Recht der Verpflegungsstände im Gemeinde (SP) Gebiet (max. 2 Verpflegungsstände, zusätzlich zu vorhandenen öffentlichen Gastbetrieben) ausgenommen Nordring.

**Benötigte Wege / Gebäude und Flächen:** Wegennetz lt SP- Zeitplan Plan inklusive Start und Zielbereiche der Sonderprüfungen. Sowie Parkflächen für Regrouping und Tankzonen lt. Aufstellung.

Parkfläche Stift Altenburg für Regrouping und Tankzone	am 26.10. von 14:00 bis 19:00
Parkfläche Rosenberg für Regrouping und Tankzone	am 27.10. von 15:00 bis 18:30
Dreifaltigkeitspl./Kollerg. Gars am Kamp für Regroupingzone	am 27.10. von 08:00 bis 12:00
Tankzone Gars am Kamp (FF-Haus Zitternberg)	am 27.10. von 08:00 bis 12:00
Parkfläche Rosenberg für Regrouping und Tankzone	am 27.10. von 14:00 bis 17:30
Fläche vor Kunsthaus Horn für Ziel der Veranstaltung	am 27.10. von 15:00 bis 21:00

**In den Streckenbereichen ist die Möglichkeit von attraktiven Zuseher Punkten gegeben.** (siehe Übersichtsplan). Alle SP Strecken insbesondere der Startbereich und Zielbereich sowie alle Zuseher Flächen werden von der Rallyeorganisation in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

**Leistungen der Gemeinde:** Teilnahme eines Vertreters der Gemeinde bei der Genehmigungsverhandlung **am** (Einladung ergeht gesondert). **Stadtgemeinde Horn Rathausplatz 4 Großer Sitzungssaal.**

**Beantragte Veranstaltungsunterstützung:**

Sanierung der SP Strecken (Güterwege Schotter)  
Kehrung der SP Strecken (Güterwege Asphalt)  
Kehrung der SP Strecken (verschmutzte Einmündungen auf Landesstraßen)  
Aufstellung der behördlich verordneten Verkehrszeichen

Kehrung / Reinigung zusätzlicher Veranstaltungsflächen (Regrouping- Tank- Servicezone u.s.w).  
Erlass der Lustbarkeitsabgabe vollständig oder zu einem festgelegten Prozentsatz (Sportförderung)

**Beantragter Unterstützungsbeitrag:** Für die Organisation der Veranstaltung wird ein einmaliger Unterstützungsbeitrag, der bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten ist in der Höhe von **Euro 0,-** beantragt. (Summe ist von der Gemeinde einzusetzen)

Die Verrechnung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung durch den ZV Baden gestellt und ist noch vor der Veranstaltung fällig. **Richtwert pro durchgeführte Sonderprüfung = € 500,-. (SP 1-3 = 2 Sonderprüfungen)** Wird keine finanzielle SP Unterstützung der Gemeinde ermöglicht werden Verpflegungsstände kostenpflichtig mit einer Gebühr von € 300,- abgeben. **Bitte auf der letzten Seite ausfüllen!**

**Eintritte / Inkasso / Abgaben:** Grundsätzlich werden an ausgewählten Zuseher Punkten Eintritte eingehoben, diese Gebühr berechtigt die Zuseher jeden anderen Punkt der Rallye an beiden oder dem gleichem Tag inklusive den Nordring zu besuchen. Es gibt bei der Veranstaltung auch **Inkassofreie Zonen** die Vorzugsweise aus Gründen der hohen Bevölkerungsdichte und aus logistischen Gründen gewählt werden. **Inkassofreie Punkte werden durch den Veranstalter festgelegt.** Inkassodienste können über Vorschlag der Gemeinde von einer Ortsansässigen Gruppe übernommen werden die dafür 10 % der Einnahmen erhält. Wird keine Gruppe von der Gemeinde benannt wird das Inkasso durch den Veranstalter durchgeführt. Bei Inkasso durch den Veranstalter wird die **Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von 0 %** (Prozentsatz ist von der Gemeinde einzufügen) innerhalb gesetzlicher Friste an die Gemeinde überwiesen.

**Verpflegungsstände:** Verpflegungsstände entlang der Strecke können nur nach Absprache mit der Organisationsleitung errichtet werden. Die Gemeindeunterstützung sollte pro Verpflegungsstand € 300,- betragen und ist in der Gemeindeunterstützung inkludiert. Dem Veranstalter nicht gemeldete Verpflegungsstände oder gefährlich stehende Verpflegungsstände sind sofort zu entfernen, da ansonsten kein Start der SP durch den Sicherheitsoffizier freigegeben werden kann.

**Grundsätzlich gilt,** dass für jeden Verpflegungsstand mindestens eine mobile oder feste WC Anlage benannt / beschilddert sein muss, ausreichende Parkflächen gestellt werden müssen und mindestens 4 zusätzliche Ordner für die Personensicherung vom Standbetreiber zur Verfügung zu stellen sind. Die Verpflegungsstände sind nach der Veranstaltung sofort zu entfernen und angefallener Müll ist durch den Standbetreiber zu entsorgen. Die Vergabe der Verpflegungsstände obliegt dem Kooperationspartner (Gemeinde). Als Wegweiser für die Zuseher Punkte / Verpflegungsstände sind nur die von der Veranstaltung zur Verfügung gestellten Hinweisschilder mit Logo und Nummerierung zu verwenden. Die genaue Position der einzelnen Verpflegungsstände ist bis spätestens 15 September der Organisationsleitung, Tel. 0664 413 29 15 bekannt zu geben.

**SP Strecken:** Sämtliche Strecken, welche als Sonderprüfung befahren werden, werden der Veranstaltung Miet- und Gebührenfrei zur Verfügung gestellt, dies betrifft auch sämtliche Parkflächen. Sämtliche im Gemeindegebiet für die Veranstaltung behördlich vorgeschriebenen Verkehrszeichen sollten auf Kosten und Gefahr der betroffenen Gemeinde errichtet werden. Die Anbringung der Verkehrszeichen hat Bescheid gemäß lt. Verordnung der zuständigen BH / des Landes NÖ zu erfolgen, darüber hinaus ist die Errichtung und Entfernung der Verkehrszeichen der jeweilig zuständigen Behörde und der Organisationsleitung nach der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

**Anrainerinformation:** Die Information der Anrainer an der Strecke obliegt der Gemeinde, der ein Formblatt mit Veranstaltungsdetails und Tel Nr. der zuständigen Ansprechpartner spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der Organisationsleitung per Email an die Gemeinde zur Weiterleitung an die Anrainer übermittelt wird. Die betroffenen Anrainer gesperrter Straßen und Wege werden durch die Gemeinde rechtzeitig über die Behinderung der Zu- und Abfahrt (Streckensperren) informiert. Auch der Hinweis ab wann die Strecken zur Besichtigung durch die Teilnehmer befahren wird, ist anzugeben. Das Betreten der Grundstücke, die direkt in Sonderprüfungsbereichen liegen, um Sicherungsmittel (Pflöcke- Sperrleinen und ähnliches) anbringen zu können, ist durch die betroffenen Anrainern dem Organisationsteam jederzeit zu gestatten. Der Streckenbau beginnt spätestens am Wochenende vor der Veranstaltung.

**Zusätzliche Transparentwerbung:** Zusätzliche Transparente entlang der Strecke durch die Gemeinde können nur nach Genehmigung durch den Veranstalter / Organisationsleitung aufgestellt werden, Gegenwerbung zu den Sponsoren der Veranstaltung ist in jedem Fall untersagt und wird vom Veranstalter entfernt.

**Zusätzliche FF Einsätze:** Die Kosten von nachträglichen FF Einsätzen für Bergung von Fahrzeugen oder ähnlichem, sollten von der Gemeinde übernommen werden, dies betrifft nur den Umstand wenn ein Fahrzeug von der Organisation aus technischen Gründen auf der Sonderprüfung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht geborgen werden kann. **Die Säuberung von Abbiege und Bankett Bereichen auf Landesstrassen sowie asphaltierte Güterwege die stark verschmutzt sollten durch die zuständige Gemeinde übernommen werden (FF).**

**Nachträgliche Bergungen von verunfallten Fahrzeugen:** Bei der Bergung von verunfallten Teilnehmerfahrzeugen ist auf eine möglichst schonende Behandlung zu achten. Nach Möglichkeit sollte in jedem Falle ein Teammitglied bei der Bergung anwesend sein, Kontakt Telefonnummern können von der Rallyeleitung zur Verfügung gestellt werden. Fahrzeuge sollten nach Überschlag in Richtung der bereits beschädigten Seite aufgerichtet werden. Lose Teile wie Spoiler stücke u.s.w. sind einzusammeln und in das Fahrzeug zu legen. Beachten Sie bitte dass diese Fahrzeuge auch wenn sie beschädigt sind einen erheblichen Wert für den Eigentümer darstellen und nicht als Totalschaden behandelt werden dürfen.

**Zusätzliche Leistungen des Veranstalters:** Die Organisation der Int. Rallye Waldviertel verpflichtet sich die angeführten Sonderprüfungen im Gemeindegebiet der betreffenden Gemeinde im Veranstaltungszeitraum zu befahren. Absagen von einzelnen Sonderprüfungen durch höhere Gewalt entbinden den Veranstalter von der Leistung, Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Strecken, die als Sonderprüfung befahren werden, sind vom Veranstalter ausreichend abgesperrt und mit Gefahrenschilder und Sperrzonenhinweisen versehen. Die Überwachung der Teilnehmer vor und während der Rallye wird ebenfalls durch das Personal des Veranstalters sichergestellt. Die Kosten der FF Fahrzeuge am Start (FIV der Österreichring Staffel) sowie die Kosten der ärztlichen Versorgung an allen notwendigen Punkten werden vom Veranstalter übernommen. Die Koordination des Rettung und FF Dienstes wird vom Sicherheitschef der Veranstaltung übernommen.

**Eventuelle Vermögens Schäden direkt an der Strecke und Parkflächen sowie an allen weiteren Einrichtungen die vom Veranstalter benutzt werden sind durch die Versicherung des Veranstalters gedeckt..**

Jede Gemeinde wird auf der Website der Veranstaltung als Partnergemeinde angeführt, und kann auf dieser die Beherbergungsbetriebe (als Word oder pdf Datei) bewerben. Die Gemeinde erhält mind. Eine 1/4 Seite im Rallyeprogramm der Veranstaltung (Bezirksblätter Rallye Magazin) zur freien Verfügung (Wert ca. € 1.000.-).

Druckunterlagen sind als Word Datei (Text) und als jpg Datei (Bilder 300 dpi) in ausreichender Qualität bis spätestens 15. September an die Organisation zu übermitteln. Verspätet eingelangte Druckunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

**Zustimmungserklärung:** Eine Zustimmungserklärung für der Streckenbenützung von Gemeindeeigenen Straßen und Wegen als Sonderprüfung bei die Veranstaltung ist spätestens bis zum Termin der Verkehrsverhandlung schriftlich zu übermitteln, oder direkt bei dieser durch einen Gemeindevertreter abzugeben.

(Vorlage Zustimmungserklärung siehe Anhang)

### **RALLYE KOOPERATION 2012 / UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG**

Für die Organisation der Veranstaltung wird ein einmaliger Unterstützungsbeitrag, der bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu entrichten ist in der Höhe von **Euro 0,-** in Worten Euro null vereinbart.

### **ZUSATZVEREINBARUNG:**

<b>SP Strecken / Flächen Veranstaltungsunterstützung:</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
Sanierung der SP Strecken (Güterwege Schotter) erfolgt durch die Gemeinde		X
Kehrung der SP Strecken (Güterwege Asphalt) erfolgt durch die Gemeinde		X
Kehrung der SP Strecken (Einmündungen auf Landesstraßen) erfolgt durch die Gemeinde		X
Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt durch die Gemeinde		X
Reinigung (Kehrung) der Veranstaltungsflächen (Regrouping, Tank- Servicezone u.s.w) erfolgt durch die Gemeinde		X
Nachträgliche Bergung Verunfallter Fahrzeuge erfolgt durch die Gemeinde		x
		zutreffende Spalte mit <b>X</b> markieren

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR Friedrich Wiesinger.

### **Pkt. 9.: Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012 folgendes:

### **Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars**

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

#### **1. Gegenstand der Tourismusförderung:**

Im Rahmen dieser Richtlinie werden betriebliche Erstinvestitionen im touristischen Bereich gefördert; sprich die Neuschaffung von Bettenkapazitäten.

#### **2. Allgemeine Bedingungen:**

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung (im Gegensatz zur Privatzimmervermietung), die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung oder entsprechender Teilbetrieb in Gars am Kamp. Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des

Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Tourismusprojekt nur einmal die Förderung entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

### **3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:**

Bei Einreichung ist das Tourismusprojekt zur Schaffung von Bettenkapazitäten schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörenden Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge).

### **4. Ansuchen:**

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Das Ansuchen um Förderung muss vor Projektbeginn im Gemeindeamt einlangen.

### **5. Rechtsanspruch:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

### **6. Förderbarer Gegenstand:**

a) Schaffung und Errichtung von Bettenkapazitäten:

Gefördert wird die Errichtung und Schaffung von Bettenkapazitäten in Form eines Zuschusses.

b) Art des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in der Höhe von 1.000,00 Euro pro neugeschaffenem Fremdenzimmer mit zumindest 1 Gästebett ausbezahlt. Die weitere Anzahl der Gästebetten im selben Zimmer ist für die Höhe der Förderung unerheblich.

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach bau- u. gewerbebehördlicher Fertigstellung des neugeschaffenen Objektes.

c) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen. Insbesondere wird die Förderung widerrufen, wenn die Betten nicht mehr für den allgemeinen Tourismus mehr als 150 Tage im Jahr zur Verfügung stehen, bzw bei nachfolgender Privatnutzung innerhalb von 5 Jahren.

### **7. Vermeidung von Doppelförderungen**

Um Doppelförderungen zu vermeiden, schließt die Gewährung einer Förderung gemäß diesen Richtlinien eine Förderung gemäß den „Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars“ beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp, am 20.9.2011, zuletzt geändert am 20.9.2012, aus.

### **8. Inkrafttreten:**

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 01.10.2012 in Kraft.

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GGR Ing. Gebhard Rydlo.

## **Pkt. 10.: Änderung der „Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars“**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012 folgende Änderung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars:

## Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

### 1. Gegenstand der Wirtschaftsförderung:

Folgende wirtschaftliche Gegebenheiten sollen von der Gemeinde Gars am Kamp besonders unterstützt und damit gefördert werden:

- 1) Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen (Punkt 6)
- 2) Investitionen im Bereich der Gebäudesanierung im Ortszentrum und bei der Portalgestaltung (Punkt 7)
- 3) Errichtung neuer Arbeitsplätze (Punkt 8)
- 4) Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr (Punkt 9)
- 5) Personalgestellung und Personalentsendung (Punkt 10)

### 2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung. Betriebsstätten und Filialen können in den Genuß der Förderung dann gelangen, wenn diese Betriebsstätte oder Filiale mindestens einen Mitarbeiter ganztägig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt und damit kommunalsteuerpflichtig ist. Bei Teilzeitkräften werden diese anteilig berücksichtigt. Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Wirtschaftsprojekt nur einmal Wirtschaftsförderungen entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

### 3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Wirtschaftsprojekt schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörenden Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge). Der Förderungswerber hat freie Wahl, welche Art der Förderung er beantragt. Die Voraussetzungen für die einzelnen Wirtschaftsförderungen werden in der Folge dargestellt.

### 4. Ansuchen:

Der Zuschuß wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Der Zeitpunkt des Ansehens der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsart.

### 5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

### 6. Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen:

#### a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Aufschließung von Bauplätzen für die Errichtung und Schaffung von Betriebsanlagen und Gewerbebetrieben in der Großgemeinde Gars am Kamp in Form eines Zuschusses.

#### b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Umweltbelastende Betriebe können prinzipiell nicht in den Genuß dieser Förderung kommen.
- Wird für einen Bauplatz eine Förderung zuerkannt, muß durch die Zuschußwerber auf diesem Bauplatz innerhalb von 5 Jahren eine Betriebsanlage oder ein Gewerbebetrieb gemäß der NÖ. Bauordnung und der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden.
- Wird ein Grundstück im Zuge einer Teilung zum Bauplatz erklärt und wurde für diesen durch den Teilungswerber erst nach dem 01.01.1997 die Aufschließungsabgabe entrichtet bzw. vorgeschrieben kann auch für dessen Rechtsnachfolger oder Käufer ein Zuschuß anstelle der Teilungswerber gewährt werden, wenn dieser die Aufschließungskosten für den Veräußerer oder Rechtsnachfolger übernimmt.
- Der Betrag der verbleibenden Aufschließungskosten muß sofort nach positiver Förderungszusage entrichtet werden (keine Stundung der Aufschließungskosten).

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form einer Verminderung des jeweils gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt € 87,21 auf den jeweiligen gültigen Einheitssatz.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

g) Antragstellung der Förderung:

Der Antrag auf Förderung muß innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Aufschließungsabgabenbescheides, bzw. des Ergänzungsabgabenbescheides des Bürgermeisters gestellt werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.

## **7. Sanierung der Ortszentren durch Fassadenrenovierungen und Portalgestaltung:**

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden Investitionen, welche das Ortsbild von Gars am Kamp oder der Katastralgemeinden durch Fassadenrenovierung und Portalgestaltung verbessern.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Es muß sich um Investitionen an der Außenseite von bereits bestehenden Gebäuden handeln, welche in den historischen Ortszentren der Katastralgemeinden bzw. im Zentrum der Kat. Gem. Gars am Kamp befinden, oder ortsbildprägenden Charakter besitzen.
- Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie Erneuerungen, wenn vor Beginn der Erneuerung die entsprechenden Pläne dem Bausachverständigen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservat NÖ) vorgelegt werden, und diese die Erneuerung als „Ortsbildverbesserung“ anerkennen.
- Als Nachweis für die Investitionskosten müssen die entsprechenden Rechnungen detailliert nachgewiesen werden. Aktivierte Eigenleistungen sind mit dem Jahresabschluß und einer detaillierten Darlegung der Aktivierungen nachzuweisen.

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes der Investitionskosten gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt 5% der Investitionskosten

e) Maximalbegrenzung:

Die Förderung ist mit € 5.087,10 begrenzt.

f) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Sanierung ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

g) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

## **8. Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze:**

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Neuansiedelungen, Betriebsneugründungen, Betriebsumsiedelungen und Betriebsweiterungen.

b) Bedingungen und Voraussetzungen:

- Bei Neuansiedelung eines Betriebes muß der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebsumsiedelungen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Übersiedelung erhöht hat. Bei Betriebsumsiedelungen hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Übersiedelung und den Beschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebserweiterung infolge einer Modernisierung und Investition in das Unternehmen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Modernisierung erhöht hat. Bei Mitarbeiteraufstockung infolge einer Modernisierung des Betriebes hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Modernisierung und den Beschäftigtenstand nach Abschluß der Modernisierungsinvestition zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Basis für eine Förderung aufgrund einer Betriebserweiterung ist die Anzahl der zuletzt geförderten Vollzeit-Arbeitnehmer.

c) Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig (in 2 Raten) und nicht rückzahlbar. Die Arbeitsplatzförderung wird in 2 Raten innerhalb von 2 Jahren gewährt und beträgt für jeden neu geschaffenen Vollzeit-Dauerarbeitsplatz € 872,07.

d) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

Die Ausbezahlung der 1. Rate (€ 436,04) erfolgt frühestens 6 Monate nach Betriebseröffnung, oder Abschluß der Modernisierungsinvestition.

e) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

## **9. Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr:**

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden ausschließlich Grundkosten durch Einräumung eines Superädivikates oder eines Baurechtes bei Privatinvestitionen im Fremdenverkehr, welche die Infrastruktur von Gars am Kamp wesentlich verbessern.

b) Art der Förderung:

Die Gemeinde kann für dieses Investitionsprojekt auf einen der Gemeinde gehörenden Grundstück ein Baurecht oder Superädifikat einräumen, und dieses Grundstück auf längstens 30 Jahre unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages oder des Superädifikates fällt das Gebäude in den Besitz der Gemeinde.

## **10. Personalgestellung und Personalentsendung**

Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde Gars am Kamp, welche die Tätigkeit von Personalgestellung und Personalentsendung von Gars aus ausüben und die ihre Dienstnehmer aber überwiegend und dauerhaft außerhalb des Gemeindegebietes beschäftigen (über 90%), können einen Antrag um Subvention in der Höhe von maximal 50% der bezahlten Kommunalsteuer stellen. Der Antrag kann entweder zu Beginn der Tätigkeit oder jährlich im Nachhinein gestellt werden. Die Auszahlung als Wirtschaftssubvention erfolgt nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung und vollständiger Bezahlung der Steuer im Folgejahr. Eine Gegenverrechnung mit offenen Kommunalsteuern oder sonstigen Abgaben ist nicht möglich.

## **11. Vermeidung von Doppelförderungen**

Um Doppelförderungen zu vermeiden, schließt die Gewährung einer Förderung gemäß diesen Richtlinien eine Förderung gemäß den „Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars“ beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp am 20.9.2012 aus.

## **12. Inkrafttreten:**

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 21.9.2012 in Kraft.

## **13. Auflösungsbestimmung**

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



**Pkt. 11.: Mietvertrag – Garser Kommunal GmbH.; Parz.Nr. 162/2 u. 162/3,  
KG. Thunau am Kamp**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012 folgendes:

## **Mietvertrag**

abgeschlossen zwischen:

1. der Garser Kommunal GmbH mit Sitz in der politischen Gemeinde Gars am Kamp und der Geschäftsanschrift 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, FN 357597 d, durch ihre gefertigte Vertretung, im folgenden kurz Vermieterin genannt – einerseits und
2. der Marktgemeinde Gars am Kamp, 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82, durch ihre gefertigte Vertretung, - im folgenden kurz Mieterin genannt – andererseits,

wie folgt:

### 1. Bestandgegenstand

Die Garser Kommunal GmbH. ist Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 402, Katastralgemeinde Thunau am Kamp, mit den

GSt-Nr. 162/3 im Ausmaß von 451 m<sup>2</sup> und  
GSt-Nr. 164/2 im Ausmaß von 88 m<sup>2</sup>  
somit mit einem Gesamtausmaß von 539 m<sup>2</sup>.

Gegenstand dieses Mietvertrages sind die obzitierten Grundflächen.

Die Vermietung erfolgt zum Zwecke der Verwendung als Parkplatz.

Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die von der Mieterin in das Bestandsobjekt eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen.

### 2. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis ist unbefristet und beginnt mit 01.08.2012. Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Das Mietverhältnis endet mit Ende jenes Monats, in dem das Kündigungsschreiben nachweislich zugestellt wurde.

### 3. Mietzins

Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptzins, den Betriebskosten und der Umsatzsteuer (Ust) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit.....€ 2.000,00  
(in Worten: Euro zweitausend).

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten Mietzinses vereinbart.

Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Mietzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der Vereinbarung.

Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin die von ihr verursachten Betriebskosten neben dem genannten Mietzins nach Möglichkeit selbst zu tragen hat. Sollten derartige Kosten der Vermieterin vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Mieterin zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins (inklusive allfällige Akontierung für Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sowie USt) ist jährlich im voraus jeweils am 01. Jänner eines Jahres fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen der Mieterin gegen den Mietzins wird - soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

#### 4. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

Das Bestandsobjekt ist von der Mieterin pfleglich zu behandeln.

Die Mieterin hat den Mietgegenstand instandzuhalten und erforderlichenfalls Neuanschaffungen vorzunehmen.

Kommt die Mieterin ihrer vereinbarten Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen.

Die Mieterin darf Änderungen an der Bestandsache nur dann vornehmen, sofern damit keine Verletzung der Substanz und keine Wertminderung verbunden ist. Auch ist – soweit erforderlich – für alle beabsichtigten Veränderungen die Genehmigung der zuständigen Behörde(n) einzuholen.

Die Mieterin verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihr vorgenommenen Investitionen.

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung – jedoch nicht zur Unzeit – zum Zweck der Besichtigung betreten. Bei Gefahr im Verzug gelten keine Einschränkungen.

Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch sie oder durch sonstige in ihrem Einflußbereich stehende Dritte entstehen.

#### 5. Untervermietung

Der Mieterin ist eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ausdrücklich gestattet.

#### 6. Sonstige Bestimmung

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Der Antrag wird mit 19 Stimmen und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GGR Ing. Gebhard Rydlo.

### **Pkt. 12.: Weitere Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Ziel des Projektes „Wohnen im Waldviertel“ ist es, Schrumpfungprozesse abzubremsen bzw. zusätzlichen Zuzug an Wohnbevölkerung zu generieren, um den Kaufkraftverlust zu bremsen, die Gemeindeeinnahmen abzusichern, die Standortqualität zu verbessern und den Arbeitsmarkt zu heben.

Als Maßnahme ist vorgesehen, die hohe Qualität von „Wohnen im Waldviertel“ gemeinsam mit den Projektgemeinden für die Zielgruppen Jungfamilien und 45+, sowohl in der Region als auch in den Zielgebieten Wien und tlw. Linz in einer breit angelegten Marketingkampagne darzustellen.

Die Projektkosten belaufen sich für die Jahre 2012 bis 2015 auf €1.200.000,--.

Die bereits bisher teilnehmenden Gemeinden haben für das Jahr 2012 keine weiteren Kosten zu erwarten.

Je nach Verhandlungsergebnis mit dem Land NÖ und den Waldviertler Gemeinden stellt die Gemeinde für die Jahre 2013, 2014 und 2015 jeweils den Projektbeitrag von höchstens €1.808,-- zur Verfügung.

Zur Teilnahme am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ ist weiterhin die Mitgliedschaft im Verein Interkomm sowie die Nutzung der internetbasierten Software KOMSIS Voraussetzung. Die Kosten für KOMSIS betragen für Ihre Gemeinde €780,-- pro Jahr.

Da die Gemeinde bereits außerordentliches Mitglied im Verein und KOMSIS - Kunde ist, bedarf es hierfür keines weiteren Gemeinderatsbeschlusses.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012 folgendes:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp beteiligt sich am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ unter den genannten Bedingungen.

Für allfällige Zwischenfinanzierungen übernimmt die Marktgemeinde Gars am Kamp die aliquoten Kosten.

Die Überweisung des jährlichen Beitrages erfolgt nach Rechnungslegung auf die dabei ausgewiesene Bankverbindung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 13.: Subventionen**

## a) Subventionen an Vereine und Institutionen 2012

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, folgenden Vereinen und Institutionen Subventionen zu gewähren:

### 1/0610-7770 allg. Vereinssubventionen

*NÖ Seniorenbund Gars – Gruppe Gars*

€ 180,--

*Pensionistenverband Gars*

€ 180,--

*kath. Frauenbewegung der Pfarre Gars am Kamp*

€ 50,--

*ÖKB Ortsverband Thunau*

€ 100,--

*Schachklub Gars am Kamp*

€ 100,--

*Schützenverein 1914 Gars*

€ 100,--

### 1/3210-7570 Musik Subventionen

*Bürgermusikkapelle Gars*

€ 800,--

*Musikkapelle Tautendorf*

€ 300,--

### 1/2590-7770 Jugendförd. Subventionen

*Pfadfindergruppe Gars*

€ 1.000,--

*kath. Jungschar Gars*

€ 250,--

### 1/3600-7770 Museumsvereine

*Museumsverein Zeitbrücke Gars*

€ 800,--

*Feuerwehrmuseum Gars*

€ 250,--

### 1/2620-7570 Union Fußball Subventionen

*SC UNION Gars*

€ 2.500,--

### 1/2640-7570 div. Eisvereine – Subvention

*Union Eisstockverein Gars (Stockschützen)*

€ 100,--

*Union Eishockey Garser Pinguins*

€ 300,--

### 1/2690-7570 allg. Sportsubvention

*KSV Powerliftingteam Horn-Gars*

€ 100,--

*Union Radclub Kamptal (URC) inkl. Bauhofleistung*

€ 500,--

### 1/2650-7570 Tennis-Subventionen

bzw. Bauhofleistungen – Instandhaltung -6180

*Garser Tennisklub*

*(Bauhofleistungen)*

€ 800,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## b) Beiträge an die Freiwilligen Feuerwehren 2012

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, folgenden Freiwilligen Feuerwehren Beiträge zu gewähren:

Feuerwehr	Grundförderung	Prozent	Anz. Kurs/ LA/BE	Kursgeld á 15,-	Zusatzförderung	Gesamtsubvention
Buchberg	€ 655,00	5,290791599	10	€ 150,00	-€ 306,87	€ 498,13
Etzmannsdorf	€ 730,00	5,896607431	85	€ 1.275,00	-€ 342,00	€ 1.663,00
Gars am Kamp	€ 2.835,00	22,89983845	367	€ 5.505,00	-€ 1.328,19	€ 7.011,81
Kamegg	€ 730,00	5,896607431	48	€ 720,00	-€ 342,00	€ 1.108,00
Maiersch	€ 730,00	5,896607431	15	€ 225,00	-€ 342,00	€ 613,00
Nonndorf	€ 655,00	5,290791599	3	€ 45,00	-€ 306,87	€ 393,13
Tautendorf	€ 1.385,00	11,18739903	1	€ 15,00	-€ 648,87	€ 751,13
Thunau	€ 1.675,00	13,52988691	56	€ 840,00	-€ 784,73	€ 1.730,27
Wanzenau	€ 655,00	5,290791599	3	€ 45,00	-€ 306,87	€ 393,13
Wolfshof	€ 655,00	5,290791599	16	€ 240,00	-€ 306,87	€ 588,13
Zitternberg	€ 1.675,00	13,52988691	24	€ 360,00	-€ 784,73	€ 1.250,27
<b>Summe:</b>	€ 12.380,00	100	628	€ 9.420,00	-€ 5.800,00	€ 16.000,00

Gemeindeförderung	€ 16.000,00
abz. Grundförderung	€ 12.380,00
abz. Kursgeld	€ 9.420,00
<b>Restförderung</b>	<b>-€ 5.800,00</b>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## c) Zeitbrückemuseum - Beamer

Referent ist der Bürgermeister.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des Museumsvereines Zeitbrücke um Gewährung einer Subvention für den Ankauf eines Beamers, Fabr. Acer P5290 ColorBoost II+ in Höhe von €999,- vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, dem Verein Zeitbrücke keine Subvention für den Ankauf eines Beamers zu gewähren. Gleichzeitig gewährt der Gemeinderat jedoch eine Subvention in Höhe von €500,- für diverse Anschaffungen des Museumsvereines Zeitbrücke gegen Vorlage von Rechnungen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**d) Szene Bunte Wähne - Klassenzimmertheater**

Referent ist die Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 20.9.2012, für die Durchführung einer Theatervorführung des Veranstalters **SZENE BUNTE WÄHNE**, Büro NÖ, 3580 Horn, Wiener Straße 2 in der Neuen Mittelschule Gars am Kamp im Rahmen der Aktion „Klassenzimmertheater“ eine Subvention in Höhe von €200,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister unterbricht um 20,00 Uhr die Sitzung. Nach einer Pause wird diese um 20,25 Uhr wieder fortgesetzt.

**e) Gebrauchsabgabe - Fernwärmeleitung**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 14.: Grundverkauf – Parz.Nr. 32/2, KG. Thunau am Kamp**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 15.: Mietvertrag Zitternberg 94 (Erdgeschoß) - Verlängerung**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 16.: Mietvertrag Zitternberg 94 (Dachgeschoß) - Verlängerung**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 17.: Nachlaß - Wasserbezugsgebühren**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 18.: Mietentgelt Fa Hager Metall und Glas GmbH.**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 19.: Personalangelegenheiten**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister übergibt vor dem nächsten Tagesordnungspunkt den Vorsitz an die Vizebürgermeisterin und verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

**Pkt. 20.: Kaufvertrag u. Treuhandvereinbarung – Nirnsee-Areal; neuerliche Beschlußfassung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Bürgermeister ist wieder bei der Sitzung anwesend und übernimmt wieder den Vorsitz.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20,55 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.